Sachgeschenke oder Geldgeschenke?

Dem Arbeitgeber steht es grundsätzlich frei, dem Arbeitnehmer zu Weihnachten Geschenke zu machen. Dies kann in Form von Sachgeschenken oder Geld geschehen. Entscheidet sich der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich des Weihnachtsfestes ein Geldgeschenk zu machen, so spricht man von Weihnachtsgeld. Beim Weihnachtsgeld handelt es sich um eine Einmalzahlung, die in der Regel im November oder Dezember fällig wird. Die Höhe dieses Weihnachtsgeldes kann der Arbeitgeber grundsätzlich frei bestimmen.

BASISWISSEN: *Rechtliche und steuerliche Tipps rund um Weihnachten und die Weihnachtsfeier*

Text: P. Alexander Willers, www.wmrk.de

Habe ich als Arbeitnehmer einen rechtlichen Anspruch auf Weihnachtsgeld?

Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgeld kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Zunächst kann die Zahlung eines Weihnachtsgeldes explizit im Arbeitsvertrag vereinbart sein. Ein Anspruch kann sich zudem aus einem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag oder aus einer Betriebsvereinbarung ergeben. Häufig ergibt sich jedoch auch ein Anspruch aus „betrieblicher Übung". Eine betriebliche Übung liegt vor, wenn der Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum, das sind mindestens drei Jahre, ohne Vorbehalt der Freiwilligkeit allen Arbeitnehmern – oder zumindest allen Arbeitnehmern einer bestimmten Abteilung oder Gruppe – ein Weihnachtsgeld in einer bestimmten Höhe oder nach einer bestimmten Berechnungsmethode zahlt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so entsteht ein Anspruch auf Weihnachtsgeld in der Höhe, die in den Jahren zuvor gezahlt wurde. Der Anspruch ergibt sich aus „betrieblicher Übung", welcher ein ungeschriebener Teil des Arbeitsvertrages ist. Weiterhin kann sich ein Anspruch auf Weihnachtsgeld aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben. Wenn alle Arbeitnehmer im Betrieb ein Weihnachtsgeld erhalten, so kann ein einzelner nicht ohne wichtigen Grund davon ausgeschlossen werden.

WEIHNACHTSGELD & SACHGESCHENKE STEUERRECHTLICH BETRACHTET

Das Weihnachtsgeld ist grundsätzlich nicht steuerfrei und auch nicht sozialversicherungsfrei.

Die Versteuerung von Weihnachtsgeld lässt sich nur dadurch vermeiden, dass mit dem Arbeitnehmer individuell vereinbart wird, dass das Weihnachtsgeld in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt wird. Der Nachteil ist natürlich, dass der Arbeitnehmer dann nicht sofort über das Geld verfügen kann.

Auch Sachgeschenke gehören zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, so auch bei Weihnachtsgeschenken. Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen können Sachgeschenke steuerfrei bleiben bzw. mit günstigen pauschalen Steuersätzen versteuert werden. Weihnachtsgeschenke müssen jedoch versteuert werden, außer sie bleiben unter der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 44 €.

memo media Über 20.000 Eventangebote & Künstler finden sie auf www.memo-media.de

WEIHNACHTSFEIER

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Weihnachtsfeier zu veranstalten?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Weihnachtsfeier auszurichten. Dies gilt auch dann, wenn er es in den Jahren davor getan hat. Veranstaltet der Arbeitgeber eine Weihnachtsfeier, so ist die Teilnahme daran für die Arbeitnehmer ebenfalls freiwillig, außer sie findet in der regulären Arbeitszeit statt.

Kann der Arbeitgeber die Kosten für eine Weihnachtsfeier steuerlich absetzen?

Der Arbeitgeber kann einen Teil der Kosten für die Weihnachtsfeier steuerlich geltend machen, wenn es sich um eine echte Betriebsfeier im Sinne des Einkommenssteuergesetzes handelt.
Das ist der Fall, wenn die Feier nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfindet und für jeden Mitarbeiter zugänglich ist.

COMPLIANCE

Darf ich Geschäftskunden Weihnachtsgeschenke machen?

Unternehmen dürfen ihren Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten Weihnachtsgeschenke machen. Zu beachten ist jedoch, dass dabei schnell der Verdacht versuchter Bestechung entsteht. Es gibt keine gesetzliche Wertgrenze, ab wann ein Geschenk als Bestechung gilt. Auf Geldgeschenke sollte gänzlich verzichtet werden. Bei Sachgeschenken sollte darauf geachtet werden, dass ihr Wert sozial angemessen ist und nicht zu einem „verdächtigen Zeitpunkt" wie z. B. vor Abschluss eines Geschäfts erfolgt. Da es also keine klaren Regeln und Grenzen diesbezüglich gibt, bedarf es besonderer Vorsicht.

Darf ein Unternehmen eine Weihnachtsfeier für sie organisieren?

Auch eine Weihnachtsfeier darf ausgerichtet werden. Hier gilt jedoch Ähnliches wie bei Weihnachtsgeschenken. Fällt sie zu kostspielig aus und findet sie zu einem „verdächtigen Zeitpunkt" statt, so gerät man leicht in den Verdacht der Korruption. Hierbei sollte auch auf die Gästeliste geachtet werden. Besonders bei Gästen in öffentlichen Ämtern ist Vorsicht geboten. Wiederum gibt es jedoch keine klaren Gesetze oder Richtlinien.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Planung und Durchführung Ihrer unternehmerischen Weihnachtsaktivitäten.

Alexander Willers, Rechtsanwalt & Steuerberater

Alexander Willers ist seit 1996 als Anwalt tätig. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist neben dem Arbeitsrecht die komplette wirtschaftsrechtliche Beratung von Unternehmen. Insbesondere Um- und Restrukturierungen sowie die damit zusammenhängenden Vertragsverhandlungen und gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Implikationen sind sein Spezialgebiet. Business Pläne, due diligence und Kreditvertragsverhandlungen mit Banken sind dem gelernten Bankkaufmann daher bestens vertraut. Die schwierigen Verhandlungen mit Gläubigern und Banken erfordern seine Erfahrung und sein Geschick. Arbeitsrechtlich berät er Vorstände, Geschäftsführer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Vertragsgestaltung sowie bei Abmahnungen, Kündigungen oder Vertragsaufhebungen. Betriebsräte oder Unternehmen unterstützt er bei Sozialplanverhandlungen oder dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

memo media Über 20.000 Eventangebote & Künstler finden sie auf www.memo-media.de